

***Der Gemeinderat der Gemeinde Olbersdorf beschließt nachfolgende  
Arbeitsrichtlinie für die Genehmigung von Traditions- und Lagerfeuer:***

Gemäß der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen (Pflanzenabfallverordnung - PflanzAbfV) ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen u.a. aufgrund der flächendeckenden Biomüllentsorgung im Landkreis Löbau - Zittau verboten. Eine Ausnahme sind sogenannte Traditions- und Lagerfeuer.

Traditionsfeuer sind Lagerfeuer, die zu bestimmten örtlichen Festen errichtet werden (z.B. Hexenfeuer, Osterfeuer, Sonnenwendfeuer o.ä.) Lagerfeuer sind Feuer, bei denen das Holz zum Verbrennen aufgeschichtet wird, wobei keine feste Feuerstellen oder handelsübliche Grillgeräte verwendet werden.

Koch- und Grillfeuer sind Feuer, die in befestigten Feuerstellen bzw. in handelsüblichen Grillgeräten errichtet werden. Koch- und Grillfeuer mit einer Flammenhöhe von max. 1,5 m sind auf privaten Grundstücken genehmigungsfrei.

Das Abbrennen von Traditions- und Lagerfeuern wird nur Veranstaltern eines öffentlichen Festes von örtlicher Bedeutung gestattet.

Veranstalter können sein:

- die Gemeinde oder eine ihr nachgeordnete Einrichtung bzw. Gesellschaft
  - örtliche Vereine
  - örtliche Gewerbetreibende, insbesondere Betreiber von Gaststätten
- 
- Das Traditions- oder Lagerfeuer ist spätestens 1 Woche vor Errichtung des Feuers zu beantragen.
  - Das Brennmaterial ist erst ein Tag vor Verbrennung anzuhäufen, um zu verhindern, dass Tiere, die unter dem Brennmaterial Schutz gesucht haben, gefährdet bzw. verbrannt werden.
  - Bei der Verbrennung von pflanzlichen Abfällen darf es sich nicht um Pflanzenabfälle aus gewerblich genutzten Gartengrundstücken handeln.
  - Zur Verbrennung ist kein frisches Reisig, Strauchwerk oder Äste zu verwenden. Es ist nur die Verwendung von unbehandeltem, trockenem Holz zulässig. Dabei gilt, dass ehemals verbautes Holz (z.B. Türen, Fenster, Dielen u.ä.) aufgrund der Behandlung mit Holzschutzmitteln als behandeltes Holz anzusehen ist und somit nicht zum Verbrennen genutzt werden darf.
  - Der Holzhaufen darf nicht höher als 3,0 m sein und im Durchmesser nicht mehr als 3,0 m betragen.
  - Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch Rauchentwicklung oder Funkenflug sind zu verhindern.
  - Zu Bundes-, Land- und Kreisstraßen sowie zu Lagern mit brennbaren Gegenständen ist ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten.
  - Die Feuerwehrleitstelle (03585/404000), die örtliche Feuerwehr sowie der Polizeiposten Großschönau sind von der beabsichtigten Verbrennung in Kenntnis zu setzen.
  - Zum Anzünden des Feuers dürfen nur haushaltsübliche, zugelassene Zündmaterialien verwendet werden. Der Einsatz von sog. Brandbeschleunigern und anderen Abfällen (z.B. Putzlappen, Altpapier u.ä.) ist verboten.
  - Die Feuerstelle ist entsprechend den Normen des Brandschutzes anzulegen.
  - Ab Waldbrandwarnstufe 3 ist eine Brandwache einzuteilen.